

## **Stellungnahme Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V. zur Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses an die Neuregelung von § 4 Nr. 21 UStG zum 1. Januar 2025**

Wir begrüßen die Novellierung des § 4 Nr. 21 sowie die Ausführungen im dazugehörigen UStAE weitestgehend sehr, v. a. die Passagen, in denen für unsere Branche relevante Sachverhalte klargestellt werden:

- Lehrgänge und Streaming-Angebote, die nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) zugelassen sind, sind als Unterrichtsleistungen steuerfrei (4.21.1 Abs. 1 Satz 9 UStAE-Entwurf).
- Auf die Ziele der Personen, welche die Leistungen in Anspruch nehmen, kommt es nicht an. Entscheidend sind vielmehr die Art der erbrachten Leistungen und ihre generelle Eignung als Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung. (4.21.1 Abs. 1 Sätze 4 und 5 UStAE-Entwurf).
- Die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, dass eine Einrichtung Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringt, ist ein Beleg dafür, dass Leistungen, die tatsächlich dem Anforderungsprofil der Bescheinigung entsprechen, nicht den Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung haben, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen (4.21.2 Abs. 1 Satz 3 UStAE-Entwurf).
- Zu den allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen gehören u. a. auch Fernlehrinstitute (4.21.5 Abs. 1 Satz 1 UStAE-Entwurf).
- Das Bescheinigungsverfahren nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG bleibt – anders als im Regierungsentwurf vorgesehen – erhalten. Eine vor dem 1. Januar 2025 durch die zuständige Landesbehörde ausgestellte Bescheinigung ist [...] weiterhin anzuerkennen (Anwendungsregel #2).

Für unsere Branche zunächst unkritisch ist die Abgrenzung von beruflichen und nicht beruflichen Kursangeboten:

- Ist ein Kurs unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung auf die Erlangung regelmäßig nur im Privatleben angewandter Kenntnisse und Fähigkeiten ausgerichtet, ist der Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung gegeben (4.21.2 Abs. 1 Satz 7 UStAE-Entwurf).

Kritisch und klarstellungsbedürftig ist allerdings ein sich daraus ergebender potenzieller Konflikt. Denn eine Bescheinigung ist für Finanzbehörden nur als Grundlagenbescheid bindend, sodass die Finanzbehörden bei der zuständigen Landesbehörde nicht nur eine Überprüfung der Bescheinigung anregen, sondern auch in eigener Zuständigkeit entscheiden kann, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit im Übrigen vorliegen (4.21.7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UStAE-Entwurf). Mithin kann die Bescheinigung einer Landesbehörde von einer anderen Landesbehörde (Finanzbehörde) nach eigenem Ermessen außer Kraft gesetzt werden, während sie von einer Landesbehörde (Finanzbehörde) in einem anderen Bundesland akzeptiert wird. Dies ist für betroffene Unternehmen mit Tätigkeit in mehreren Bundesländern nicht hinnehmbar und kann durch die Bestimmungen in 4.21.7 Abs 3 auch nicht geheilt werden.

### **Dazu konkret für unserer Branche:**

Der Gesetzeswortlaut in 4.21. a) bb) legt nahe, dass die zuständige Behörde – für unsere Mitgliedsinstitutionen die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) – einer Einrichtung eine „institutionelle“ Bescheinigung erteilt, dass sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringt. Da Fernlehrinstitutionen im UStAE explizit genannt sind (4.21.5 Abs. 1 Satz 1 UStAE-Entwurf), würde eine derartige institutionelle Bescheinigung naheliegen. Faktisch ist dies allerdings nicht hinreichend, weil eine Bescheinigung auch inhaltlichen Anforderungen genügen und deshalb auf der Ebene einzelner Kursangebote erfolgen muss – der Bescheinigungsnachweis ist bei Fernlehrinstituten z.B. für jeden Lehrgang zu führen (4.21.7 Abs. 4 Satz 1 UStAE-Entwurf). Die ZFU bewerkstelligt dies auf Basis des FernUSG, sodass zugelassene Lehrgänge und Streaming-Angebote steuerfrei sind (4.21.1 Abs. 1 Satz 9 UStAE-Entwurf).

Dies muss für die Finanzverwaltung aller Länder dahingehend bindend sein, dass die Umsätze mit ZFU-zugelassenen Kursen steuerfrei sind, zumal die bescheinigende Behörde per Staatsvertrag für alle Länder zuständig ist.

Andernfalls könnte die Finanzverwaltung in Bundesland 1 zu ein und demselben Sachverhalt eine andere Entscheidung treffen als die Finanzverwaltung in Bundesland 2. Mithin ist eine Klarstellung gegenüber den Finanzverwaltungen aller Länder erforderlich: Das BMF wünscht, dass Fernlehrinstitute wie bisher, nun aber explizit, zu den steuerbefreiten Einrichtungen gehören und dass nach FernUSG von der ZFU zugelassene Kurse wie bisher steuerfrei sind.

Daher regen wir folgende Änderung / Ergänzung an:

#### **Streichung von 4.21.7 Abs. 2 Satz 4 UStAE-Entwurf**

~~Die Finanzbehörden entscheiden jedoch in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit im Übrigen vorliegen.~~

**Alternativ ist eine Ausnahme- oder Vorfahrtsregelung für Kurse zu treffen, die von der ZFU nach FernUSG zugelassen und demgemäß steuerfrei sind.**

- Die Finanzbehörden entscheiden jedoch in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit im Übrigen vorliegen; davon ausgenommen sind Lehrgänge und Streaming-Angebote, die nach dem FernUSG zugelassen sind.
- Die Finanzbehörden entscheiden jedoch in eigener Zuständigkeit unter Wahrung der Bestimmungen aus 4.21.1 Abs. 1 Satz 9 UStAE-Entwurf, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit im Übrigen vorliegen.

Zusammenfassend schafft der Entwurf zur Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses, resultierend aus dem in Kraft getretenen Jahressteuergesetz, Klarheit und Gerechtigkeit in der steuerlichen Behandlung von Leistungen der beruflichen Weiterbildung und unterstützt die Bemühungen der Fernstudienanbieter, qualitativ hochwertige und zugängliche Bildungsangebote für alle Lernenden zu gewährleisten. Die Wahrung der Steuerfreiheit für staatlich geprüfte und qualitativ hochwertige Fernstudienangebote ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der Weiterbildungskultur und unterstützt die bundesweiten Bemühungen, die Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Denn keine andere Weiterbildungsform vermag es, sich derart den jeweiligen Lebensumständen aller Lernenden – unabhängig von Alter, Herkunft oder Bildungsgrad – anzupassen. Abschließend möchten wir unterstreichen, dass die Bildungskultur in Deutschland weiter gestärkt werden und insgesamt bezahlbar sein muss.

**Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung:**

Bundesgeschäftsstelle

Tel. 030 – 767 856 970

[geschaeftsstelle@fernstudienanbieter.de](mailto:geschaeftsstelle@fernstudienanbieter.de)

Stand: Februar 2025